

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 8 (1921)

Artikel: Der rechtliche Schutz der Alpenpflanzen, Naturdenkmäler und Naturschönheiten [Vortrag]
Autor: Stadler, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der rechtliche Schutz der Alpenpflanzen, Naturdenkmäler und Naturschönheiten.

Vortrag gehalten in der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
am 15. März 1919 von

Dr. J. Stalder.

Wer hat schon an einem schönen Sommerabend, sei es am Bahnhof, sei es bei den Dampfschiffstationen Luzerns, sei es auf der Straße gegen Kriens und Horw, die vielen, von unseren lieben Bergen heimkehrenden Touristen mit ihren riesengroßen Bouquets von Alpenrosen, Sternenblumen, Alpenprimeln, Enzianen usw. beobachtet, ohne daß dabei eine tiefe Wehmut ihn überkam beim Anblick dieser Plünderung unseres schönsten Alpenschmuckes? Welchem Naturfreund ist nicht die Schamröte ins Gesicht gestiegen, wenn er an Sonntagabenden jeweilen unsere Straßenspflaster und Trottoirs mit Blumenleichen weggeworfener Alpenpflanzen bestreut sah? Da fragen wir auch mit Dürrenmatt, wenn er mit soviel Gemüt über den Pflanzenraub in den Bergen klagt:

„Wenn die Roheit auf der Reis’,
Rauft sie ungehindert,
Haufenweis und fuderweis’,
Frevelt sie und plündert.
Reiz und Anmut welkt im Staub
Schmählicher Verwüstung.
Wehrt da nicht dem frechen Raub
Des Gesetzes Rüstung?“

Ich möchte im folgenden versuchen, diese Frage zu beantworten, und da ist zunächst zu untersuchen: **Ist die lebende und**

leblose Natur um uns ein rechtsschutzwürdiges Objekt und welches sind insbesondere solche rechtsschutzwürdige Objekte?

Die Natur kann rechtsschutzwürdig sein aus *ästhetischen* oder *wissenschaftlichen* Gründen; hierher gehören vor allem die Alpenpflanzen, Naturschönheiten, naturgeschichtliche Seltenheiten, erratische Blöcke usw., oder aus rein *praktischen* Rücksichten; hierher gehören z. B. die Heilpflanzen, die Aufforstungspflanzen usw.

Im Kreise einer naturforschenden Gesellschaft bin ich der Aufgabe enthoben, die Gründe auseinanderzusetzen, warum gerade die *Alpenpflanzen* rechtsschutzwürdige Objekte sind. Die *Naturschönheiten im weiteren Sinne des Wortes*, zu denen auch die Alpenpflanzen gehören, sind ein Allgemeingut und verdienen schon im Interesse des Allgemeinwohles vom Gesetzgeber geschützt zu werden. Wer freut sich denn nicht so recht von Herzen und wessen Gemüt erquickt sich nicht beim Anblick des grünen Rasenteppichs, durchwirkt mit den wunderbarsten Farben unserer Alpenpflanzen, dem Dunkelrot der Alpenrose, dem Tiefblau der Enziane, dem Schwefelgelb der Berganemone, dem reinen Weiß der Alpenlilie, dem dunkelbraunen Köpfchen unserer Bränderli, die kein Künstler vollkommen nachahmen, noch weniger erfinden könnte. Wie öde und langweilig würden unsere Alpenweiden, unsere Maiensässe und Wildheuplanggen aussehen, ohne diesen herrlichen Schmuck? Die Erhaltung dieses Schmuckes als einer unversieglichen und reinen Freudenquelle ist ebenso notwendig und wünschenswert, wie der Bau und die Subventionierung eines Theaters, einer Konzerthalle, wie die kommunale Unterstützung einer Musikgesellschaft.

Statt in Worten das hohe Lied der Alpenpflanzen anzustimmen, möchte ich Ihnen lieber im Verlaufe des Referates einige Prachtexemplare von Alpenpflanzen in Projektionen vorführen, welche ich, nebst den bez. Angaben, der Freundlichkeit von Herrn Muheim aus der Sektion Pilatus des S. A. C. verdanke.

Die Alpenpflanzen sind ferner auch rechtsschutzwürdig als Studienobjekte der Wissenschaft, und es ist kein Widerspruch, wenn ich auch gleich beifüge: als Heilpflanzen.

Weitere rechtsschutzwürdige Objekte sind *Naturschönheiten und naturwissenschaftliche Seltenheiten im engeren Sinne*. Unter

diesem Gesichtspunkte ist hier zunächst die *Fauna* einzureihen. Darunter sind besonders schutzwürdig Arten, Gattungen, welche sehr selten geworden, die infolge der Nachstellungen der Menschen in ihrem Bestande besonders gefährdet sind. Rechtsschutz verdienen bis zu einem gewissen Grade auch die Raubtiere und schädlichen Tiere, ja gerade sie sind unter die vorerwähnte Kategorie einzureihen. Schutzwürdig sind dieselben insoweit, als ihre Schädlichkeit und Gefährlichkeit nicht derart ist, daß sie die allgemeine Sicherheit und das Eigentum ernstlich gefährden. Die Frage, inwieweit im übrigen infolge des Schutzes dieser Tiere entstandener Schaden zu ersetzen ist, gehört in das Gebiet der Reservationen und Bannbezirke. Es soll hier gleich beigelegt werden, daß es als wünschenswert und gerechtfertigt erscheint, daß der Staat solche Schäden dann und insoweit ersetzt, als die Erhaltung solcher Tiere im Interesse der Allgemeinheit als wünschenswert erachtet werden muß.

Unter den *Naturdenkmälern* verstehen wir besonders schöne und interessante Exemplare oder ganze Bestände aus der Flora und Fauna, Aufenthaltsorte selten gewordener Tiere, ästhetisch oder geologisch interessante Felspartien, Höhlen usw. Hier sind vor allem als schutzwürdig zu erwähnen jene Fremdlinge, die auf ehemaligen Gletschern weit hergereist sind zu uns und auch heute noch von ihrer Heimat und damit auch von der geologischen Geschichte unseres Landes erzählen, die sog. *erratischen Blöcke oder Findlinge*. Daß sie zu einem großen Teil bereits die Lieblinge unseres Volkes geworden sind, und auch zu *seiner* Geschichte gehören, beweisen die vielen Sagen, mit denen sie umwoben sind.

Sind nun alle diese Objekte des Naturschutzes auch rechtsschutzbedürftig?

Die Bejahung dieser Frage hinsichtlich der *Alpenpflanzen* habe ich bereits in meinen einleitenden Worten angedeutet.

Wir können uns ja nur freuen über die Zunahme des Interesses für unsere Berge und unsere schönen Alpentäler. Es müßte wirklich einen merkwürdigen Eindruck auf die Ausländer machen, welche so zahlreiche Besucher und Bewunderer unserer Naturschönheiten sind, wenn wir Söhne und Töchter

des Landes diesen Nationalreichtum nicht mindestens ebenso schätzen und schützen würden, wie sie. Allein die Zunahme des Bergsportes vergrößerte auch die Gefahr für die Weiterexistenz und den Bestand unserer Alpenpflanzen. Zwar liegt der unsinnige Pflanzenraub nicht im Wesen des Bergsportes begründet. Ich muß gleich hier erwähnen, daß gerade der S. A. C. es immer war, welcher seinen Klubgenossen und Bergfreunden zurief: Schützt die Alpenflora! Schont das Kleinod unserer Berge! Allein es gibt so viele, die in die Berge steigen, bei welchen nicht der Bergsport die Schuld an dieser unverständlichen Pflanzenplünderung trägt, sondern ihr eigener Charakter, den sie eben auch mit hinaufnehmen auf die lichten, sonnigen Höhen. Die Verkehrsverhältnisse und die teuren Fahrtkosten haben in den letzten Zeiten gerade das Pilatusgebiet, mit seiner geradezu hochalpinen Flora, zum häufigen Reiseziel dieser Abart von Bergsteigern gemacht, die ich soeben erwähnt habe. Die begangenen Gebiete und die seltensten Pflanzen sind immer am meisten der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt. Zu diesen Gebieten gehört ohne Zweifel auch die Pilatusgegend. Es will mir oft scheinen, daß einzelne Pflanzenarten, die bis anhin am Pilatus heimisch waren, im letzten Jahrzehnt gewaltig zurückgegangen, ja vielleicht dem Aussterben nahegekommen sind. Ich erinnere zunächst an die Alpenrosen, Sternenblumen, Bränderli, der schwefelgelben Anemone, um vom Edelweis gar nicht zu sprechen, welches am Pilatus sozusagen vollständig ausgerottet ist, bis auf einen kleinen Restbestand. Zu meiner Gymnasialzeit führte uns Schüler der freie Donnerstag Nachmittag oft in die bekannten Höhen der Fräkmünd, des Gsäß und der Lauelenalp hinauf, und wir konnten uns da freuen ob den sehr ansehnlichen Beständen dieser Pflanzen. Jetzt kann man beinahe die Exemplare zählen, die dort noch ein kümmerliches Dasein fristen. „Ihre freundlichen Schwestern sind alle längst dahin.“ Wie am Pilatus, so steht's überall bei den viel begangenen Vor- und Hochalpengegenden. Die Alpenflora hat es auch deshalb ganz besonders nötig, daß Frau Justitia für sie mütterlich besorgt ist, weil hier das stärkste dingliche Recht, das Eigentum, zu wenig oder gar keinen Schutz bietet. Denn einmal ist ihr Standort vielfach auf herrenlosem oder vom Privateigentum nicht mehr erreichtem Gebiet, wie Schutthalden und Felsen

des Hochgebirges oder auf Gletschermoränen, andererseits ist nach Art. 699 Z.G.B. das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht spezielle, bestimmt umgrenzte Verbote erlassen sind. Danach dürfte auch das Aneignen von Alpenpflanzen unter den gleichen Voraussetzungen jedermann gestattet sein, soweit nicht spezielle Pflanzenschutzverordnungen dies verbieten.

Schutzbedürftig sind dann auch die sog. *Naturdenkmäler und Naturschönheiten im engeren Sinne*. Ritz (Wesen und Bedeutung der Naturdenkmäler in „Wissen und Leben“ Heft 20 vom 15. Juli 1913) versteht unter ersteren bloß solche Naturobjekte, die in anbetrach ihrer Vergangenheit und als Zeugen einer früheren Entwicklungsepoche der besonderen Beachtung für würdig befunden werden. Unter diesen Begriff können auch Alpenpflanzen fallen. Die Frage, ob diese Begriffsbestimmung nicht zu enge ist, hätte zwar ihre Berechtigung, verlangt aber nicht notwendig hier ihre Beantwortung. Zweifellos sind den Naturdenkmälern im engeren Sinne vor allem *die erratischen Blöcke* beizuzählen. Daß dieselben nicht bloß rechtsschutzwürdig, sondern auch rechtsschutzbedürftig sind, ergibt sich aus der bekannten Tatsache, daß dieselben sehr oft, ja sogar meistens gerade gegen den Eigentümer derselben in ihrem Bestande geschützt werden müssen. Der Liegenschaftsbesitzer wird dieselben gewöhnlich als Fremdlinge gerne aus seinem Grundstück verbannen, wenn ihm dies möglich ist. Oft werden die erratischen Blöcke auch aus dem Grunde bezw. um so mehr dem Untergange geweiht sein, weil der Eigentümer derselben daraus Gewinn schlagen kann, indem sie zu Bau- und Steinarbeiten verwendet werden, welches Schicksal z. B. auch dem König der erratischen Blöcke, dem bloc des Marmettes bei Monthey drohte, dessen geschätztes Material sich gerade zu ornamentalen Steinarbeiten vorzüglich eignet.

Was sodann die *Fauna* betrifft, so ist bekannt, daß in historischen Zeiten bereits so viele einheimische Tiere verschwunden sind, die wir nur noch dem Namen nach kennen, darunter auch ganz harmlose, wie z. B. Hirsch und Steinbock. Die Menschen haben ihnen derart nachgestellt, daß sie nun ausgerottet sind, ein Schicksal, das gegenwärtig wohl auch unserm populären Lang-

beiner unter der Vogelwelt, dem Storch, droht. Auch dem Fischreiher, Biber, Fischotter, Adler usw. wird voraussichtlich bald dasselbe Los beschieden sein.

Als schutzbedürftig wurden ferner erwähnt die *Naturschönheiten*. Als solche mögen beispielsweise genannt werden: Wasserfälle, Höhlen, Felspartien, Baumriesen usw. Infolge der Jagd nach Gewinn, oft auch infolge der Vermehrung der Bevölkerung und der entstehenden Erwerbsschwierigkeiten wird die Natur um uns beständig umgestaltet und verändert. Unsere Zeit ist arm an Idealen. Alles wird nur nach dem schließlichen materiellen Erfolg gewertet. Unsere Nachwelt wird von gewissen naturgeschichtlichen Erscheinungen und Seltenheiten, von einstigen Naturschönheiten bloß noch hören und lesen, dieselben aber nicht mehr sehen. Ist das nicht schon der Fall bei unserer gegenwärtig lebenden Generation? Gewiß, die Mutter Natur ist reich an ihren Gaben und freigebig. Daß sie uns aber nicht soviel zu geben vermag, um vom menschlichen Zerstörungsgeist nicht überholt zu werden, ist eine Tatsache, welche wir mit unseren eigenen Augen tagtäglich konstatieren können. Unsere Erfindungen mögen noch so groß sein, sie können hier nicht schaffend und ergänzend in die Lücke treten. Was einmal vernichtet wurde, was die Natur uns an Schönheiten, Interessantem und an Seltenheiten geschaffen, das ist unwiderbringlich dahin. Die Menschen schrecken auch nicht zurück vor der Verunstaltung besonders interessanter, schöner Landesgegenden durch das *Reklamewesen*. Dieser stumme Marktschreier steigt hinauf bis in unsere Alpen und Gebirgstäler, und keine Felswand ist ihm zu hoch und keine Halde zu steil, wenn er glaubt, an seinem Platze ein zahlreicheres Publikum beeinflussen zu können.

Wie werden nun diese schutzwürdigen und schutzbedürftigen Objekte rechtlich geschützt und in ihrem Bestande erhalten?

Lange bevor der Rechtsschutz hier mit Erfolg eingreifen kann, hat ein anderes, m. E. noch besseres Mittel zu wirken, und das ist die Aufklärung, die Belehrung der Jugend und der breiten Öffentlichkeit. Es dürfte sich empfehlen, den Naturschutz in seinem ganzen Umfange in sämtlichen Schulen der Schweiz einzuführen,

wie dies bereits vom Präsidenten der Schweiz. Naturschutzkommission an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Murten am 26. Juni 1910 angeregt wurde. Der Naturschutz ist ein Erziehungs- und Bildungsmittel, das vielleicht bis anhin als solches noch zu wenig bekannt war. Wir sollten es so weit bringen, daß der Naturschänder und der Pflanzenrohling in der öffentlichen Meinung als geächtet dasteht. Aufmunterungen zum Naturschutz in Vorträgen, Aufsätzen, in öffentlichen Anschlägen in Bahnhöfen, Berghotels, Eisenbahnwagen usw. könnten da und dort viel Gutes wirken. Es ist hier vor allem dreier Vereine zu gedenken, welche sich in der Arbeit für den Naturschutz besonders verdienstlich gemacht haben, ja sogar z. T. die eigentlichen Begründer des Naturschutzes geworden sind, ich meine die schweizerische Naturforschende Gesellschaft, den Tierschutzverein und die Gesellschaft für Heimatschutz. Das Zentralkomitee der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft machte in der Jahresversammlung in St. Gallen am 29. Juli bis 1. August 1906 einen Vorschlag zur Kreierung einer Kommission zum Schutze wissenschaftlich wichtiger Naturdenkmäler, welcher Vorschlag allgemein sehr begrüßt und angenommen wurde. In jedem Kanton wurde dann von der kantonalen Naturforschenden Gesellschaft eine kantonale Naturschutzkommission gewählt, welche die Interessen der zentralen Kommission im betreffenden Kanton vertritt. Ich erwähne ferner die Gründung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz am 2. Januar 1909. § 1 der Statuten desselben lautet: „Der Schweizerische Bund für Naturschutz bezweckt den Schutz der Naturdenkmäler der Schweiz im weitesten Umfang. Mitglied ist jedermann, der einen jährlichen Beitrag von 1 fr. oder einen einmaligen Beitrag von 20 fr. zahlt.“ Naturschutzkommission und Naturschutzbund haben sich als ein wirksames Mittel für den Naturschutz, insbesondere für eine gütliche Verständigung mit den Eigentümern von Naturschutzobjekten durch den Abschluß von Dienstbarkeitsverträgen, den Ankauf von Naturschutzobjekten, den Abschluß von Pachtverträgen usw. erwiesen. So wurde z. B. auch der bereits erwähnte König der erratischen Blöcke, der bloc des Marmettes bei Montey mit Unterstützung des Bundes von der Naturforschenden Gesellschaft angekauft. Auf diese Weise entstanden auch die sog. Reservationen und

Reservate, unter denen ich besonders die Begründung des schweizerischen Nationalparks zu nennen habe. Die Entstehung des letzteren wurde insbesondere durch die Bemühungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft ermöglicht, welche mit der Gemeinde Zernetz unterm 7. November 1912 einen Vertrag abschloß, wonach letztere der ersteren zu Handen der Schweiz. Naturschutzkommission als Reservation überläßt: Das Tal Tantermozza, Cluozza, die Distrikte: Praspöl, Schera, Fuorn und Stavelchod. Die Überlassung erfolgte für die Zeit vom 1. Januar 1912 an auf 99 Jahre. Der jährliche Pachtzins beträgt fr. 18,200. Später übernahm die Schweizerische Eidgenossenschaft diesen Pachtvertrag an Stelle der Naturforschenden Gesellschaft, und zwar in Form eines Dienstbarkeitsvertrages.

Ich erwähne dies hier deshalb, weil in solchen gütlichen Abkommen auch ein Stück rechtlichen Naturschutzes liegt, insofern nämlich dadurch die bestehenden privatrechtlichen Rechtsinstitute dem Naturschutz dienstbar gemacht werden.

Wenn wir aber von rechtlichem Naturschutz im eigentlichen Sinne sprechen, so meinen wir damit Gesetzesbestimmungen (meistens öffentlichrechtlicher Natur), welche ausdrücklich und ausschließlich den Naturschutz bezwecken. Hierher gehören z. B. die ausdrückliche Einräumung des Expropriationsrechtes zum Zwecke des Naturschutzes, sowie Pflanzenschutzverordnungen mit Strafbestimmungen für den Fall der Nichtbeachtung derselben, sowie die gesamte Forst-, Jagd-, Fischerei- und Vogelschutzgesetzgebung.

Die bestehende Naturschutzgesetzgebung verfolgt im allgemeinen folgende Zwecke:

1. Die Ausrottung der Arten zu verhindern.
2. Die Erhaltung von besonders für die Wissenschaft interessanter oder seltener Objekte, sei es dann, daß sich hierfür die Botanik, Geologie, Prähistorie oder Zoologie interessieren.
3. Die Erhaltung von Naturdenkmälern, Naturschönheiten, insbesondere aber die Erhaltung der Alpenpflanzen aus ästhetischen Gründen, die Verhinderung der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch das Reklamewesen.
4. Die Erhaltung der Heilpflanzen zu medizinischen Zwecken.

Ich möchte nun gemäß meinem Thema gleich eine Gruppe von Gesetzen von einer eingehenderen Besprechung ausschalten, obwohl auch sie den Schutz von Naturdenkmälern und Naturschönheiten im weiteren Sinne erstreben, ich meine die Jagd-, Fischerei-, Vogel- und Forstgesetzgebung in Bund und Kanton. Ich erwähne das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904, das Bundesgesetz betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, das Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888, das kantonale Gesetz betr. die Fischerei vom 29. Oktober 1917, die kantonale Verordnung zum vorgeannten Bundesgesetz vom 12. November 1889.

Diese Gesetze wollen die Ausrottung der Arten verhindern durch die Festsetzung von Schonzeiten, Schongebieten oder Bannbezirken und von Schonobjekten, insbesondere durch das Verbot der Zerstörung von Nestern und Eiern. Allein einmal gehören die hier zu schützenden Objekte doch nicht zu den Naturdenkmälern und Naturschönheiten im *engeren* Sinne und andererseits liegen diesen gesetzlichen Bestimmungen auch andere, namentlich fiskalische und vermögensrechtliche, sowie auch wirtschaftliche Interessen zugrunde, ja letztere dürften sogar eine überwiegende Rolle spielen.

Gemäß meinem Thema möchte ich daher übergehen zur Besprechung des *rechtlichen Naturschutzes hinsichtlich der Alpenpflanzen*.

Auf *eidgenössischem Boden* existiert keine einheitliche Pflanzenschutzgesetzgebung außerhalb des bereits genannten Forstgesetzes. Das Z.G.B. behält jedoch in Art. 702 sowohl dem Bunde, als auch den Kantonen, sogar den Gemeinden, das Recht vor, Beschränkungen des Grundeigentums aufzustellen zum allgemeinen Wohl, wie namentlich u. a. auch zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Sicherung des Landschaftsbildes und der Aussichtspunkte vor Verunstaltung. Die Kantone haben nun diesen Vorbehalt auch auf den Pflanzenschutz ausgedehnt. Dagegen kann vom rechtlichen Standpunkte aus nichts eingewendet werden. Denn wie wir gesehen haben, liegt die Pflanzenschutzgesetzgebung im Interesse des allgemeinen Wohles; sodann werden die Kantone auch von der Erwägung ausgegangen sein, daß die Alpenpflanzen unter den Begriff der Naturdenkmäler und Naturschönheiten im weiteren Sinne gehören.

Eine große Anzahl Kantone hat jedoch schon lange vor dem Inkrafttreten des Z.G.B. die Alpenflora in die Halle der speziell vom Rechte geschützten Objekte eingestellt. Dieser Schutz betraf ursprünglich bloß einzelne wenige, aber besonders gefährdete Arten, wie z. B. das Edelweiß. Eine solche Verordnung besteht z. B. im Kanton Obwalden schon seit dem Jahre 1878, ebenso in Luzern, Nidwalden und Schwyz seit dem Jahre 1881, in Glarus seit dem Jahre 1883 usw. Der Kanton Aargau schützte in dieser Weise einen Alpenrosenbestand bei Schneisingen und wies seine Forst- und Flurbeamten an, gegen massenhaftes Ausreißen von Orchideen einzuschreiten. Ebenso schützt auch der Kanton Solothurn schon seit vielen Jahren einzelne seltenere Arten seiner Flora, so insbesondere die *Yberis saxatilis* der Ravellenfluh.

Der erste Kanton, welcher eine *allgemeine* Verordnung über Pflanzenschutz in Kraft treten ließ, ist der Kanton Wallis. Er eröffnete die Aera der allgemeinen Pflanzenschutzgesetzgebung in der Schweiz mit dem Erlaß des Staatsrates vom 13. Juli 1906. Ihm schließen sich an die Kantone: St. Gallen mit einer Verordnung vom 31. Mai 1907, Appenzell—A. Rh. mit einer speziellen Verordnung betreffend den Schutz der Alpenpflanzen vom 29. November 1907. Luzern besitzt eine allgemeine Pflanzenschutzverordnung seit dem 14. März 1908, Uri seit dem 26. Mai desselben Jahres, ebenso Glarus seit dem 17. Juni, Aargau seit dem 14. November des gleichen Jahres usw. Die letzten Kantone, welche in die Reihe dieser Gesetzgebung eintraten, waren Schwyz mit einer Verordnung vom 30. November 1916, Solothurn vom 3. April 1917 (eine Abänderung der Verordnung, vom 21. April 1908), und Thurgau unterm 30. März 1918. Gegenwärtig besitzen bloß die Kantone Genf, Nidwalden und Tessin noch *keine* allgemeine Pflanzenschutzverordnung.

Die Großzahl dieser Verordnungen sind ein Abbild eines Entwurfes zu einer einheitlichen Pflanzenschutzverordnung, welche von Dr. Christ im Auftrage der schweizerischen Naturschutzkommission entworfen und den einzelnen Kantonsregierungen mit der Bitte zugestellt wurde, ihm, soweit immer möglich, Gesetzeskraft zu verleihen. Viele Kantone sind dann in einigen Punkten ihre eigenen Wege gegangen, vielfach genötigt durch ihre besonderen Verhältnisse. Dr. Christ bemerkt zu seinem Entwurfe:

„Leitende Gesichtspunkte einer Verordnung, wie der vorliegenden, sind großenteils: möglichst ausgiebiger Schutz der einheimischen Flora vor Beraubung, andererseits Fernhaltung solcher Maßregeln, welche den berechtigten Genuß der Flora allzustark beschränken und als kleinlich und vexatorisch empfunden werden. Eine allzu strenge Fassung des Verbotes wäre weit davon entfernt, den ersteren Zweck zu erreichen. Denn auf allen Gebieten lehrt die Erfahrung, daß allzu scharfe Verbote nur Erbitterung hervorrufen und daß das Polizeipersonal, dem die Handhabung derselben anvertraut ist, die Peinlichkeit und Kleinlichkeit des Gesetzes nur zu oft in der Anwendung noch übertrumpft.“ Diese Gedanken waren in den meisten Kantonen in der Tat auch wegleitend geworden bei der Aufstellung der Pflanzenschutzverordnungen. Zu weit gehend ist jedenfalls die Bestimmung der Verordnung des Kantons Wallis: „Das Ausreißen von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist untersagt.“ Mit Recht bemerkt dazu Dr. Christ, daß auf diese Weise jeder Botaniker, jeder Tourist oder Spaziergänger, welcher nur ein einziges Exemplar mit den Wurzeln ausreißt, dem Landjäger verfallen wäre. Ebenso wäre auch die Einschränkung des Pflückens von Alpenpflanzen auf eine ganz bestimmte Anzahl von Exemplaren nicht zu befürworten. Verboten ist im allgemeinen nach den Verordnungen sämtlicher Kantone bloß das „massenhafte“ Ausreißen von Alpenpflanzen mit den Wurzeln. In vielen Kantonen wird dieses Verbot jedoch bloß für seltenere oder in ihrem Bestande besonders gefährdete, vielfach namentlich angeführte Pflanzen, aufgestellt. Als solche werden genannt: das Edelweiß, die Alpenrose (jedoch nicht überall und nicht unter allen Umständen, wie wir sehen werden), Alpennelke, Enzianen, Orchideen, Mannsschildarten, Narzissen, Alpenprimeln. In den meisten Kantonen wird auch das *Pflücken* ohne Wurzeln, sofern dies wiederum massenhaft geschieht und seltenere Pflanzen betrifft, verboten. Einige Kantone umschreiben den Begriff „massenhaftes“ Pflücken oder Ausreißen näher, indem sie das Pflücken ausdrücklich nur soweit zulassen, als dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird oder als dies bloß in Form von bescheidenen Sträußen oder einzelnen Exemplaren geschieht. Man will also nicht durch Übertreibung des Pflanzenschutzes, durch allzu eng-

herzige Reglementiererei dem Wanderer die Freude an der Blumenwelt verderben. Ebenso wird in sehr vielen Kantonen auch das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von Alpenpflanzen, sowie das Versenden derselben verboten. Einzelne Kantone wollen überhaupt bloß den *Handel* mit Alpenpflanzen verbieten und gestatten ausdrücklich das Pflücken derselben zum eigenen Gebrauch.

Von diesen Verboten wird ausdrücklich nicht betroffen: das Ausgraben und Pflücken von Alpenpflanzen zu wissenschaftlichen, medizinischen, und in einigen Kantonen auch zu Unterrichtszwecken. Ein weiterer Vorbehalt wird gemacht zugunsten von landwirtschaftlichen Nutzungen und Bodenverbesserungen. Im Kanton Luzern werden u. a. auch die Privatrechte an Grund und Boden vorbehalten. Damit will gesagt werden, daß die Verordnung für den Grundstückseigentümer nicht gilt, soweit sein Grundstück reicht. Wird ein solcher Vorbehalt zugunsten des Grundeigentümers *nicht* gemacht, so findet die Pflanzenschutzverordnung auch auf ihn Anwendung, und zwar auch innerhalb der Grenzen seines Grundeigentums. Denn die Pflanzenschutzverordnung ist eine öffentlich rechtliche Grundeigentumsbeschränkung. Der Grundeigentümer kann aber sein Eigentumsrecht nur ausüben innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetzgebung. Freiburg hat es für nötig gehalten, in seiner Pflanzenschutzverordnung ausdrücklich zu bemerken, daß ihr auch der Grundeigentümer unterworfen sei. Es scheint mir nicht wünschenswert zu sein, zugunsten des Grundeigentümers eine Ausnahme vom Pflanzenschutzverbot zu statuieren, falls wenigstens ein Vorbehalt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung und der Bodenverbesserungen gemacht wird. Wenn nach diesen beiden Richtungen eine Ausnahme vorgesehen ist, dürfte der Grundeigentümer in seinen Rechten nicht verletzt sein; die Alpenpflanzen bedürfen aber unter Umständen auch des Schutzes gegenüber dem Grundeigentümer. Wie wir sehen werden, ist dies insbesondere der Fall bei den eigentlichen Naturdenkmälern. Die meisten Kantone erteilen den zuständigen Behörden auch die Kompetenz, noch weiter gehende Ausnahmen zu gestatten.

Die *Luzerner Verordnung* verbietet das Ausgraben, Ausreißen, Feilbieten und Versenden von seltenen, wildwachsenden Pflanzen mit den Wurzeln, ebenso auch das massenhafte Pflücken von seltenen

Arten. Das Requisit „massenhaft“ ist also nur beim Pflücken verwendet, doch handelt es sich immer um *seltene* Pflanzen. Das Ausgraben und Ausreißen mit den Wurzeln zu wissenschaftlichen, erzieherischen und Heilzwecken, sowie zum eigenen Gebrauch ist gestattet. Letztere Bestimmung erscheint vom Standpunkte eines wirksamen Pflanzenschutzes aus nicht unbedenklich, ja sogar dazu angetan zu sein, die ganze Verordnung illusorisch zu machen. Man will offenbar damit den Alpenpflanzenhandel unterbinden. Allein den Schändern und Plünderern von Alpenpflanzen wird es sogar in den meisten Fällen nicht um den Handel zu tun sein (abgesehen vom Edelweiß), sondern um das Ausreißen und vielleicht um das Heimbringen, also *auch* zum eigenen Gebrauch! — Der *Kanton Uri* nimmt von dem Verbot sowohl des Ausreisens wie Pflückens wild wachsender Pflanzen ausdrücklich die rote Alpenrose aus, wo dieselbe in schädigender, den Weidgang beeinträchtigender Weise auftritt oder notwendigerweise zur Verfeuerung verwendet werden muß.

Die Strafen, welche auf die Übertretung dieser Verordnungen gesetzt sind, variieren von 2 bis 200 fr. (Kanton Bern) Buße, welche eventuell in Gefängnis umgewandelt werden kann. In Appenzell-J. Rh. ist mit dieser Strafe auch eine Konfiskation der gefrevelten Pflanzen verbunden. Anzeigeberechtigt ist jedermann, hierzu *verpflichtet* sind in einigen Kantonen speziell die Forst- und Flurbeamten, die Wildhüter, das Polizeikorps. Über den *Vollzug* der Verordnung haben die Bezirksämter und Gemeinderäte zu wachen. In einigen Kantonen wird durch die Verordnung den Lehrern aufgetragen, den Schülern die nötige Aufklärung und Wegleitung betreffend Pflanzenschutz zu geben (so z. B. in den Kantonen Schwyz, Aargau und Solothurn). Ein Teil der verfallenen Bußgelder fällt in einigen Kantonen (im Kanton Appenzell-J. Rh. 30 %, in Zug, Schwyz und Glarus die Hälfte) dem Verzeiger als Belohnung zu. In vielen Kantonen werden Forst-, Flur- und Polizeibeamten Instruktionen gegeben, welche der erlassenen Verordnung Nachachtung verschaffen sollen. Die Verordnungen verschiedener Kantone enthalten auch spezielle und außerordentliche *Publikationsformen*. Die Verordnung soll z. B. in den Wartesälen der Bahnhöfe, in den Klubhütten, Hotels, bezw. Bergwirtschaften usw. angeschlagen werden (so in den

Kantone Graubünden, Appenzell-A. Rh., Wallis, Uri usw.). Die Zentrale Naturschutzkommission hatte s. Zt. auch an die Verlagsfirmen Baedeker und Meier in Leipzig das Gesuch gerichtet, den Entwurf der einheitlichen Pflanzenschutzverordnung der Naturschutzkommission in ihre, die Schweiz behandelnden, Reisebücher aufzunehmen. Dieses Gesuch wurde jedoch von der ersteren ablehnend, von der letzteren bloß bedingungsweise zustimmend beantwortet.

Mit Ausnahme der Verordnungen von Bern, Freiburg, Schaffhausen, Waadt, Appenzell-J. Rh., Solothurn, Neuenburg, Schwyz und Thurgau wurden die besprochenen Pflanzenschutzverordnungen noch vor dem Inkrafttreten des Z.G.B. erlassen. Wie bereits erwähnt, gibt letzteres den Kantonen die Kompetenz, zum Zwecke der Erhaltung von Naturdenkmälern Beschränkungen des Grundeigentums aufzustellen. Diese Ermächtigung, welche das Z.G.B. den Kantonen gibt, hat auch auf die *Pflanzenschutzgesetzgebung* der Kantone befruchtend eingewirkt. Zunächst haben drei Kantone, welche bis anhin noch keine Pflanzenschutzverordnungen hatten, eine solche in ihren Einführungsgesetzen zum Z.G.B. vorgesehen und z.T., wie wir gesehen, auch *erlassen*. Nidwalden ermächtigt hierzu den Landrat, Thurgau die Gemeinden, und, wenn diese darauf verzichten, den Kanton, Schwyz den Kantonsrat. Ferner sehen nun die Kantone in ihren Einführungsgesetzen vielfach für einen wirksamen Naturschutz (genannt werden Naturdenkmäler und Naturschönheiten) auch das Expropriationsrecht vor, was in den bisherigen Pflanzenschutzverordnungen, bzw. kantonalen Expropriationsgesetzen, nicht der Fall war. Es sind dies die Kantone Luzern, Zürich, Glarus, St. Gallen, Wallis, Freiburg, Schaffhausen und Thurgau. Hierin liegt ein nicht zu unterschätzender Fortschritt auf dem Gebiete des Naturschutzes, kommt es doch oft vor, daß eine botanische Insel von seltenen Pflanzen, ein besonders großer, prachtvoll ausgewachsener Baum, ein Moor als Standort seltener oder der Ausrottung besonders ausgesetzter Pflanzen, auf dem Wege gütlicher Verhandlung und vertraglicher Abmachung für die Zwecke des Naturschutzes *nicht* gerettet werden können. Die Gegenpartei hat es sich nun einmal in den Kopf gesetzt, auf die volle Ausübung ihres Eigentumsrechtes nicht zu verzichten. Verstößt der

Eigentümer dabei nicht gegen eine Bestimmung der Pflanzenschutzgesetzgebung, wo er übrigens, wie bereits erwähnt, gewöhnlich sich mit Erfolg ebenfalls auf sein Grundeigentum berufen kann, so ist ihm ohne Expropriationsrecht nicht beizukommen. Er kann aus bloßer Launenhaftigkeit, oder gelinde gesagt, aus Mangel an Verständnis für die idealen Bestrebungen des Naturschutzes, den Erwerb eines Naturschutzobjektes oder den Abschluß eines Pacht- oder Dienstvertrages, welcher im Interesse eines solchen gelegen hätte, verhindern oder aus Gewinnsucht eine solche Entschädigung verlangen, daß sie in keinem Verhältnis mehr steht zu dem zu erkaufenden Vorteil, weshalb vom Abschluß eines Vertrages abgesehen werden muß. In den vorgenannten Kantonen wird es nach Erlaß der im Einführungsgesetz vorgesehenen Verordnung, falls dieselbe auch das bereits grundsätzlich bewilligte Expropriationsrecht aufnimmt, möglich sein, die Erhaltung von Naturschutzobjekten entweder durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit oder durch Kauf zu erzwingen. Der zu bezahlende Preis ist in einem speziellen Schätzungsverfahren zu ermitteln. Von Wichtigkeit ist auch die Bestimmung der Kantone Luzern, Zürich, Wallis und Schaffhausen, wonach das Recht der Zwangsenteignung auch an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen werden kann. Voraussetzung ist im konkreten Fall, daß das die Expropriation rechtfertigende, öffentliche Interesse stärker ist, als das Interesse am Fortbestehen des dem Naturschutz entgegenstehenden Rechtes. Letzteres wäre z. B. *nicht* der Fall, wenn dem zu erstrebenden Naturschutz andere, wichtigere öffentliche Interessen geopfert werden müßten, wie z. B. Interessen des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung usw.

Gegenstand des in den Einführungsgesetzen vorgesehenen Naturschutzes sind zunächst *seltene* Pflanzen oder überhaupt *schutzbedürftige* Pflanzen, so in Zürich, Obwalden, Appenzell-J. Rh., Basel-Stadt, Basel-Land, Thurgau, Zug, Freiburg, Luzern, Schwyz, Nidwalden und Wallis. In *Waadt* wird der Staatsrat bzw. der Gemeinderat jeder Gemeinde durch den code rurale (Art. 122/123) vom 22. November 1911 ermächtigt, durch Spezialverordnungen das Ausreißen, Zerstören und in Verkaufsetzen von seltenen Pflanzen mit ihren Wurzeln, insbesondere von Alpen-

pflanzen, unter Strafe zu verbieten. Die Kantone Luzern, Schwyz, Nidwalden, Wallis nennen ebenfalls ausdrücklich *Alpenpflanzen* und andere seltene Pflanzen. Solothurn spricht von schutzbedürftigen Pflanzengattungen, Aargau von Pflanzen, die mit dem Aussterben bedroht sind. Die Kantone Glarus, St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell-A. Rh. wollen bloß Naturmerkwürdigkeiten oder Naturdenkmäler schützen.

Nun stellen aber, wie bereits angedeutet, die Einführungsgesetze selbst noch keine eigentlichen Schutzbestimmungen zugunsten der Alpenpflanzen auf, sondern erteilen bloß der betreffenden Vollziehungsbehörde, Kantonsrat, Staatsrat, Regierungsrat, Landrat, Gemeinderat usw. die Ermächtigung, solche Schutzbestimmungen auf dem Verordnungswege aufzustellen. Nach dem Einführungsgesetz (E.G.) von Schaffhausen sind die Naturdenkmäler nach Möglichkeit zu schützen und zu erhalten. Wie dies jedoch zu geschehen hat, wird nicht gesagt, bzw. bestimmt bloß die Pflanzenschutzverordnung vom 11. April 1912. Im Kanton Aargau wird dem Regierungsrat nicht bloß die *Ermächtigung* zum Erlaß einer solchen Verordnung erteilt, sondern ein direkter *Auftrag*. In Freiburg ist es schon gemäß dem E.G. den Eigentümern von Naturdenkmälern, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen oder ästhetischen Gründen allgemeines Interesse bietet, verboten, irgendwelche Veränderungen an denselben vorzunehmen, ohne vorher den Staatsrat diesbezüglich zu begrüßen. Durch das E.G. wird ferner jedermann, auch dem Grundeigentümer, verboten, Pflanzen, die selten werden oder Gefahr laufen, ausgerottet zu werden, mit den Wurzeln auszureißen oder sonstwie absichtlich zugrundegehen zu lassen. Die Verordnung ergänzt dann diese Bestimmung des E.G. durch Hinzusetzung der Strafe für den Fall der Nichtbeachtung dieses Verbotes und stellt überdies eine Liste der gesetzlich geschützten Pflanzen auf. Der Staatsrat kann selbst das Inverkaufsetzen und Versenden solcher Pflanzen verbieten.

Auch der *Kanton Luzern* gibt in seinem E.G. (§ 99) dem Regierungsrat bloß ein *Verordnungsrecht* zum Schutze der Alpenpflanzen und anderer seltenen Pflanzen. Der *Erlaß* der Verordnung selbst ist Sache des Regierungsrates oder, soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen zu

wollen, Sache der Gemeinderäte. Letztere Erklärung wurde m. W. bis anhin vom Regierungsrat nicht abgegeben. Nun besteht aber im Kanton Luzern, wie auch in anderen Kantonen, eine Pflanzenschutzverordnung, welche älter ist, als das E.G. Es ist nun ohne weiteres klar, daß erstere durch letzteres nicht derogiert wurde, wohl aber läßt sich dieselbe zu einer allgemeinen Natur- und Heimatschutzverordnung erweitern und durch Aufnahme des Expropriationsrechtes vervollkommen, falls man es nicht vorzieht, für den Schutz der Naturdenkmäler, Naturschönheiten usw. eine *spezielle* Verordnung zu erlassen. In der kantonalen Naturschutzkommission berät man gegenwärtig über die Eingabe eines Entwurfes zu einer solchen Verordnung an den Regierungsrat.

Damit sind wir bereits auf die Besprechung des *rechtlichen Schutzes der Naturdenkmäler und Naturschönheiten im engeren Sinne* eingetreten. Vor dem Inkrafttreten des Z.G.B. kannte man einen solchen Rechtsschutz kaum. Der rechtliche Naturschutz beschränkte sich, wie bereits erwähnt, auf die Alpenpflanzen oder überhaupt auf seltenere, wildwachsende Pflanzen, auf besonders schöne, interessante Bäume und Baumgruppen, wie z. B. im Kanton Zug. Nachdem der Art. 702 des Z.G.B. die Kantone ausdrücklich auf das Recht zum Erlaß von Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und Naturschönheiten hingewiesen, haben die Kantone in ihren E.G. von dieser Kompetenz meistens, wie auch beim Pflanzenschutz erwähnt, insoweit Gebrauch gemacht, daß sie die betreffende Vollziehungsbehörde zum Erlaß derselben und zur gleichzeitigen Einräumung des Expropriationsrechtes ermächtigten. Eine eigentliche Verordnung enthalten auch hier die E.G. selbst *nicht*. Bis anhin haben die betreffenden Vollziehungsbehörden nur in den Kantonen Aargau, Zürich, Bern, Basel-Stadt von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Doch dürfte auch auf diesem Gebiete bald eine regere legislatorische Tätigkeit anheben. Die kantonalen Naturschutzkommissionen haben insbesondere seit dem Inkrafttreten des Z.G.B. damit begonnen, Naturdenkmäler, namentlich erratische Blöcke und Naturschönheiten, auf einem Verzeichnis einzutragen und deren Bestand zunächst durch gütliches Abkommen mit den Eigentümern zu sichern. Die Aufnahme eines solchen Verzeichnisses

erleichtert eine Vorschrift der eidg. Vermessungsinstruktion (Art. 67f) vom 15. Dezember 1910 (vgl. jetzt Art. 28 lit. g der Vermessungsinstruktion vom 10. Juni 1919), wonach als Gegenstände der Vermessung u. a. auch hervorragende Naturdenkmäler in die Grundbuchpläne aufzunehmen sind. Je weniger gütliche Abkommen mit den Eigentümern von solchen Naturschutzobjekten die Erhaltung der letzteren zu sichern vermögen, desto mehr wird dem Erlaß der in den E.G. vorgesehenen Verordnung gerufen werden.

Eine Verordnung zum Schutze der Naturdenkmäler und Naturschönheiten sehen in ihren E.G. vor die Kantone: Zürich, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Thurgau, Bern, Luzern, Obwalden, Appenzell-I. Rh., Appenzell-A. Rh. und Wallis (Schutz der Landschaftsbilder und Aussichtspunkte). Nach dem E.G. von Glarus haben „die Ortschaftsgemeinderäte darüber zu wachen, daß Naturmerkwürdigkeiten und Naturdenkmäler nach Möglichkeit erhalten bleiben“. Eine ähnliche Wendung enthält das E.G. von Schaffhausen. Wie bereits erwähnt, stellt der Kanton Freiburg schon in seinem E.G. *materielle* Schutzvorschriften hinsichtlich der Naturdenkmäler und Naturschönheiten auf. Nach dem E.G. von *St. Gallen* (Art. 154) „sind zum Schutze und zur Erhaltung von Naturdenkmälern die nötigen Maßnahmen zu treffen“. Der Kanton Uri sieht bloß eine Verordnung gegen das *Reklameunwesen* vor. Doch scheinen unsere lieben Urner dem Grundsatz zu huldigen: „Wenn's Geld bringt, dann ist's schön!“ Es kann nämlich der Landrat, statt die *Anbringung* von Reklametafeln zu untersagen, bezw. die *Entfernung* einer die Gegend verunstaltenden Reklame zu verlangen, vom Eigentümer, welcher die Anbringung gestattet oder von demjenigen, dem die Reklame dienen soll, eine jährliche Gebühr von fr. 500 erheben. Eine ähnliche Bestimmung enthalten auch die E.G. von Schwyz und Nidwalden. In *St. Gallen* sind Bauten und Reklametafeln, welche das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild verunstalten, zu untersagen. Im Kanton *Waadt* läßt der Staatsrat jede Reklame, welche das Landschaftsbild verdirbt, auf administrativem Wege entfernen. (Ges. betr. Reklamestempel vom 8. Januar 1904 Art. 12.)

Weitere Erörterungen über den orologischen, rechtlichen Naturschutz erübrigen sich hier, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen,

bereits beim botanischen Naturschutz Gesagtes wiederholen zu müssen.

Es ist also wohl des Gesetzes Rüstung *imstande*, unsere Alpenpflanzen, Naturdenkmäler und Naturschönheiten zu schützen. Schwieriger aber als die Aufstellung einer Naturschutzverordnung ist die strenge *Handhabung* derselben. Das Gesetz ist ein toter Buchstabe. Die bloße *Androhung* der Strafe im Gesetz genügt gewöhnlich nicht zur Abschreckung. Es fehlt beim gegenwärtigen rechtlichen Naturschutz vielleicht weniger an der Gesetzgebungsmaschine als vielmehr am *Vollzug* der bereits vorhandenen Verordnungen und Gesetze. Die Publikation des Urteils auf Bestrafung eines Naturschänders dürfte sich von dem eben erwähnten Gesichtspunkte aus rechtfertigen. Denn wer sich an idealen Gütern der Menschheit vergeht, soll öffentlich gebrandmarkt werden. Es soll aber auch die breite Öffentlichkeit die Behörden und Aufsichtsorgane in der Anwendung der Naturschutzbestimmungen unterstützen. Zu diesem Zwecke wäre aber m. E. eine noch weitergehende Bekanntmachung der bestehenden Pflanzenschutzverordnungen wünschenswert, *nebst* den bereits erwähnten öffentlichen Aufmunterungen und Aufklärungen zum Naturschutz in Hotels, Wirtschaften, Bahnhöfen, Bahnwagen, Klubhütten, vielleicht auch an unseren begangenen Pilatuswegen usw. Wenn die großen Massen nicht mit solchen unablässigen Publikationen eingetrommelt werden, darf man wohl von unseren Naturschutzgesetzen keinen großen Erfolg erwarten. Wir sollten es soweit bringen, daß der Naturfrevler nicht durch die *Strafe*, die ihm in Aussicht gestellt ist, abgeschreckt wird, sondern durch die öffentliche Verachtung als Rohling.

Um aber bei der *Anwendung* des Gesetzes nicht strafrechtlichen Schwierigkeiten zu begegnen, dürfte sich da und dort auch eine genauere, den strafrechtlichen Grundsätzen besser entsprechende Fassung der Pflanzenschutzbestimmungen empfehlen.

Wir leben in der Zeit, da der Gedanke eines Völkerbundes nicht mehr in das Reich der juristischen Märchen und der Traumgebilde irgendeines Völkerrechtslehrers verwiesen wird, sondern bereits begonnen hat, konkrete Gestalt anzunehmen. Unser kleines schweizerisches Staatswesen ist nicht zu klein,

um sich noch in 25 Kantone, als z. T. souveräne Einzelstaaten, zu gliedern. Der schweizerische Bundesstaat dürfte, wenn auch nicht das direkte Vorbild, so doch in etwas abgeschwächter Form, der Prototyp des künftigen Völkerbundes sein.

Wenn wir nun die Naturschutzgesetzgebung der Kantone überblicken, so können wir die Wahrnehmung machen, daß mit Ausnahme von drei Kantonen alle eine allgemeine Pflanzenschutzverordnung erlassen haben und die große Mehrzahl der kantonalen E. G. Schutzbestimmungen für die Erhaltung der Naturdenkmäler und Naturschönheiten enthalten bzw. vorsehen und einige wenige Kantone auch hier spezielle Verordnungen erlassen haben. So liegt der Gedanke nicht ferne, daß „es der Schweiz gelingen möge“, wie Herr Sarasin, der Präsident der Schweiz. Zentralen Naturschutzkommission in seinem Bericht über die Tätigkeit der letzteren über die Jahre 1908/09 ausführt, „die gesamte autochtone Pflanzendecke des von ihr eingenommenen Teiles des europäischen Alpenzuges und des Jura unter gesetzlichen Schutz gestellt und damit den großen Nachbarstaaten Veranlassung gegeben zu haben, das begonnene Werk in gleicher Weise auch in *ihren* Gebieten fortzusetzen und zum Ganzen zusammenschließend zu vollenden.“ Man hat bereits versucht, den Archipel Spitzbergen zu einer europäischen oder Weltreservation zu machen, bis anhin allerdings ohne Erfolg. Schon in den Jahren 1910 / 11 wurde die Gründung einer Weltnaturschutzkommission angestrebt, die aus offiziellen Vertretern aller Staaten bestehen sollte und die Aufgabe hätte, den Naturschutz über die ganze Erde tatkräftig auszudehnen und vor allem die mit der Ausrottung bedrohte höhere Tierwelt vor dem Untergang zu retten. Im Jahre 1913 ist das Werk zur faktischen Gründung gekommen. Allerdings mußte dann die Einladung zur definitiven Konstituierung der Internationalen Naturschutzkommission auf den 21. September 1914 infolge Ausbruch des schrecklichen Krieges zurückgezogen werden. Die Beendigung des letzteren dürfte die Bestrebungen für einen Weltnaturschutz neu anfachen. Die Völker werden gezwungen sein, ihre internationalen Beziehungen wieder aufzunehmen und die zerrissenen und mit Füßen getretenen Verträge wieder in ihre Rechte einzusetzen, bzw. neu zu begründen.

Der ungeheure Weltbrand, der über vier Jahre lang unermessliche Kulturwerte vernichtete, wird die Nationen vielleicht doch zum Bewußtsein gebracht haben, daß sie für die Zukunft nicht bloß *materielle* Güter zu schützen haben, sondern auch *immaterielle*, *ideelle* Güter, bei denen die Freiheit der Meere und die Tonnagenfrage keine Rolle spielt.

Schon beginnt der Frühling in die Berge zu steigen. Der crocus streckt auf unseren Alpenweiden schon vorwitzig sein Köpfchen aus der schmelzenden Schneedecke hervor und hält Ausschau nach der Frühlingssonne. Bald steigen die tal- und alltagsmüden Menschen wieder hinauf in die blumenbesäten Höhen. Aber auch die Pflanzenfrevler beginnen wieder, wie jedes Jahr, ihr trauriges Handwerk.

Wir sehen die herrliche Zierde unserer Alpen und Felsgesimse im harten Kampfe mit der rauhen Witterung und den kärglichen Lebensbedingungen siegend triumphieren. Wir staunen darob. Allein vor dem Menschen, dem Zerstörer mit Vernunft und Wille und Gemüt, ist dieser Sieger ohnmächtig. Ist es nicht eine schöne, ideale Aufgabe der kommenden Friedenszeit, den Pflanzenschmuck als immateriellen Volksreichtum erhalten zu helfen? Unsere wildwachsenden Pflanzen sind doch am schönsten auf ihrem selbstgewählten Standort, wo sie sich an ihre Umgebung angepaßt haben. Wie Schuppen fällt es von der durch Gewinnsucht genährten Menschheit: Es gibt noch ideale Werte, deren Pflege uns *nicht* zu dem kürzlich erlebten Kulturbankrott führt.